

Parkierungsreglement

der Einwohnergemeinde Schönenwerd

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Schönenwerd, gestützt auf § 147 Absatz 4 des Planungs- und Baugesetzes (PBG), Artikel 3 Absatz 4 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) und § 10 der Verordnung über den Strassenverkehr des Kantons Solothurn vom 3. März 1978 beschliesst:

I ALLGEMEINES

§ 1 Zweck

- 1 Vorliegendes Reglement regelt die einheitliche Nutzung der öffentlichen Parkplätze. Die Bedürfnisse der Anwohnerinnen und Anwohner, der Geschäftsbetriebe und deren Kunden sowie weiterer Benützer mit ausgewiesenem Interesse sind dabei angemessen zu berücksichtigen.
- 2 Dem Parkplatzreglement liegen folgende Ziele zu Grunde:
 - a. Einheitliches Parkierungskonzept (einheitliche Bestimmungen)
 - b. Geordnetes und bewirtschaftetes Parkieren
 - c. Angebotsverbesserung
 - d. Schutz Wohngebiete vor unerwünschtem Fremdparkieren
 - e. Aufwertung der Lebens- und Wohnqualität

§ 2 Geltungsbereich

- 1 Als öffentliche Parkplätze gilt der Abstellraum auf öffentlichen Strassen und Plätzen und auf dem frei zugänglichen Areal gemeindeeigener Liegenschaften. Die Massnahmen gelten für das gesamte Gemeindegebiet.
- 2 Übergeordnete Vorschriften, abweichende Signalisationen und temporäre polizeiliche Weisungen gehen diesem Reglement vor.
- 3 Als Motorfahrzeug im Sinne dieses Reglements gilt die Kategorisierung gemäss Anhang A.

§ 3 Massnahmen

Zur Erreichung der Zweckbestimmung regelt die Gemeinde das Parkieren auf öffentlichen Parkplätzen mittels zeitlicher und örtlicher Beschränkung sowie mittels Einführung von Gebühren.

§ 4 Gestaltung

- 1 Parkierungsanlagen im öffentlichen Strassenraum haben sich gut ins Orts- und Strassenbild zu integrieren.
- 2 Der Immissionsschutz und die Verkehrssicherheit sind zu gewährleisten.
- 3 Für die Anordnung und Abmessung von Parkplätzen sind die anerkannten technischen Normen massgebend.

§ 5 Parkplatzkategorien

- 1 Auf dem Gemeindegebiet von Schönenwerd gelten folgende Parkplatzkategorien:
 - a. aufgehoben
 - a^{bis} Das Parkieren mit Parkscheibe mit zusätzlicher Anzeige einer zeitlichen Beschränkung
 - a^{ter} Das Parkieren mit Parkscheibe mit zusätzlicher Anzeige einer zeitlichen Beschränkung mit Berechtigung zum unbeschränkten Parkieren mit Parkkarte
 - b. Parkplätze auf denen gegen Gebühr parkiert werden darf
 - c. Vermietete Parkplätze auf denen nur Berechtigte parkieren dürfen
 - d. Kurzzeitparkplätze mit erlaubter Parkdauer von maximal 15 Minuten ohne Berechtigung zum unbeschränkten Parkieren
 - e. Parkplätze mit eingeschränkter Nutzungsberechtigung, z.B. für Behinderte.
- 2 Sofern sich dies aufgrund der Durchsetzung der Ziele der Parkplatzregelungen als notwendig erweist, kann der Gemeinderat weitergehende Beschränkungen namentlich zur Vermeidung von Verdrängungseffekten sowie das Parkieren gegen Gebühr einführen.

II AUSGESTALTUNG UND BEZUG VON PARKKARTEN

§ 6 Privilegierung

- 1 Parkkarten ermöglichen das zeitlich unbeschränkte Parkieren auf den entsprechend signalisierten Parkplätzen bzw. in den entsprechend signalisierten Zonen.
- 2 Der Gemeinderat kann die Gültigkeit der Parkkarten auf ausgewählte Zonen beschränken.
- 3 Der Anspruch auf einen gesicherten Parkplatz kann nicht erhoben werden.
- 4 Der Bezug der Parkkarten ist gebührenpflichtig.

§ 7 Parkkarten Bezugsberechtigung

- 1 Für Tagesparkkarten besteht eine allgemeine Bezugsberechtigung.
- 1^{bis} Für Monatsparkkarten besteht auf Gesuch hin die Bezugsberechtigung namentlich wie folgt:
 - a. Privatpersonen mit Wohnsitz in Schönenwerd
 - b. Geschäftsbetriebe mit Sitz in Schönenwerd
- 2 Für Jahresparkkarten besteht auf Gesuch hin die Bezugsberechtigung namentlich wie folgt:
 - a. Privatpersonen mit Wohnsitz in Schönenwerd
 - b. Geschäftsbetriebe mit Sitz in Schönenwerd
- 3 Der Gemeinderat kann weitere Personen, Vereine oder Geschäftsbetriebe, die ein genügendes Interesse nachweisen, zum Parkkartenbezug mit Gültigkeitsdauer von einem Jahr berechtigen.
- 4 Der Gemeinderat kann zusätzlich zu den Voraussetzungen nach Abs. 2 und 3 weitere Einschränkungen zum Erwerb der Parkkarten festlegen.

III GEBÜHREN

§ 8 Gebührenrahmen

- ¹ Der Gemeinderat legt die Gebühren für die Parkkarte innerhalb des nachfolgend definierten Gebührenrahmens fest:
 - a. Pro Tag zwischen CHF 5.00 und 10.00
 - a^{bis} Pro Monat zwischen CHF 40.00 und 90.00
 - b. Pro Jahr zwischen CHF 480.00 und 960.00
- ² Der Gebührenrahmen für das Parkieren auf den gebührenpflichtigen Parkplätzen beträgt zwischen CHF 1.00 und 5.00 pro Stunde.

§ 9 Verwendung der Parkierungsgebühren

Die Parkierungsgebühren und deren Aufwand fliessen in eine Spezialfinanzierung. Diese wird für die Errichtung, den Betrieb und den Unterhalt von öffentlichen Parkierungsanlagen und für verkehrsberuhigende Massnahmen verwendet.

IV AUSFÜHRUNG UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 10 Richterliche Verbote

Der Gemeinderat ist befugt, die für die Durchsetzung der Bewirtschaftung erforderlichen richterlichen Verbote einzuholen.

§ 11 Verordnung, Vollzug und Ausführungsbestimmungen

- ¹ Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen (Parkierungsverordnung) und hebt alle diesem Reglement widersprechenden Vorschriften zum gegebenen Zeitpunkt auf. In der Parkierungsverordnung werden die Einzelheiten geregelt, insbesondere
 - a. die zeitlichen und örtlichen Beschränkungen des Parkierens;
 - b. die Voraussetzungen für den Anspruch auf eine Parkkarte;
 - c. Rechte und Pflichten der Inhaberinnen und Inhaber von Parkkarten;
 - d. das Ausstellen und den Entzug von Parkkarten;
 - e. die Gebühren;
 - f. die Zuständigkeiten (Vollzug, Kontrolle).
- ² Er setzt insbesondere die Gebühren im Rahmen von § 8 fest, bezeichnet in einem Plan die gebührenpflichtigen Zonen, legt die Anspruchsberechtigung und das System der Privilegierung fest.
- ³ Im Übrigen richtet sich das Verfahren für die Errichtung bewirtschafteter Parkplätze nach der Verordnung über die Strassensignalisation (SSV) Art. 107.

- ⁴ Der Vollzug dieses Reglements und der zugehörigen Verordnung obliegt, soweit sich aus dem übergeordneten Recht, aus gemeindeeigenen Vorschriften und aus den vorliegenden Bestimmungen nichts anderes ergibt:
- a. Der Gemeinde in baupolizeilichen und administrativen Belangen, namentlich das Ausstellen der Parkkarten
 - b. Der Kantonspolizei in verkehrspolizeilichen Belangen.
- ⁵ Die Gemeinde stellt der Kantonspolizei eine Liste der ausgegebenen Parkkarten zur Verfügung.

§ 12 Strafbestimmungen

- ¹ Übertretungen bei Abstellplätzen auf öffentlichen Strassen und Plätze werden nach dem Strassenverkehrsrecht im Ordnungsbussenverfahren geahndet.
- ² Polizeiliche Anordnungen nach dem Strassenverkehrsrecht gelten auch für Benutzer von Dauerparkkarten¹.

§ 13 Inkrafttreten

- ¹ Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung per 7. Dezember 2020 in Kraft.
- ² Die Teilrevision des §§ 5 und 13 tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen worden ist, per 1. Januar 2022 in Kraft.
- ³ Die Teilrevision der §§ 7, 8 und 13 tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen worden ist, per 1. Januar 2024 in Kraft.

Genehmigungsvermerke

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 7. Dezember 2020.

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

sig. Peter Hodel

sig. Mirela Cosic

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 14. Juni 2021.

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

sig. Peter Hodel

sig. Mirela Cosic

¹ In besonderen Fällen (z. B. bei Schneeräumung, Umzügen, Bau- und Unterhaltsarbeiten) kann das Freihalten der Parkfelder angeordnet werden.

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 11. Dezember 2023.

Die Gemeindepräsidentin

Die Gemeindeschreiberin

Charlotte Shah-Wuillemin

Mirela Cosic

Anhang A

Fahrzeugkategorien

Kategorie	Bezeichnung	Gebührenpflicht
A A beschränkt A1	Motorrad mit: - mehr als 35 kW / weniger als 35 kW / weniger als 11 kW	Ja
B BE B1 BPT	<ul style="list-style-type: none"> - Motorwagen und dreirädrige Motorfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 3500 kg und nicht mehr als acht Sitzplätzen ausser dem Fahrersitz - Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger, die als Kombination nicht unter die Kategorie B fallen. - Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge mit einem Leergewicht von nicht mehr als 550 kg. - Berufsmässiger Personentransport mit Fahrzeugen der Kategorien B oder C, der Unterkategorien B1 oder C1 oder der Spezialkategorie F. 	Ja
C CE C1 C1E	<ul style="list-style-type: none"> - Motorwagen mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3500 kg; Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Kategorie C und einem Anhänger, dessen Gesamtgewicht 750 kg nicht übersteigt. - Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Kategorie C und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 750 kg. - Motorwagen mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3500 kg, aber nicht mehr als 7500 kg; Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Unterkategorie C1 und einem Anhänger, dessen Gesamtgewicht 750 kg nicht übersteigt. - Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Unterkategorie C1 und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 750 kg, sofern das Gesamtzugsgewicht 12000 kg nicht übersteigt. 	Ja

<p>D DE D1 D1E</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Motorwagen zum Personentransport mit mehr als acht Sitzplätzen ausser dem Führersitz; Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Kategorie D und einem Anhänger, dessen Gesamtgewicht 750 kg nicht übersteigt. - Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Kategorie D und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 750 kg. - Motorwagen zum Personentransport mit mehr als acht, aber nicht mehr als 16 Sitzplätzen ausser dem Führersitz; Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Unterkategorie D1 und einem Anhänger, dessen Gesamtgewicht 750 kg nicht übersteigt. - Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Unterkategorie D1 und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 750 kg, sofern das Gesamtzugsgewicht 12 000 kg nicht übersteigt und der Anhänger nicht zum Personentransport verwendet wird. 	<p>Ja</p>
<p>F</p>	<p>Spezialkategorie:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Motorfahrzeuge, ausgenommen Motorräder, mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h. 	<p>Ja</p>
<p>G</p>	<p>Spezialkategorie:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Landwirtschaftliche Motorfahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 30 km/h sowie gewerblich immatrikulierte Arbeitskarren, Motorkarren und Traktoren mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 30 km/h auf landwirtschaftlichen Fahrten, unter Ausschluss der Ausnahmefahrzeuge. 	<p>Ja</p>
<p>M</p>	<p>Motorfahrräder</p>	<p>Nein</p>